

# **Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für die Schulkindbetreuung an der Blanc-und-Fischer-Schule Sulzfeld im Rahmen der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzfeld am 15.07.2025 folgende Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Sulzfeld betreibt die Einrichtungen für die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.

## **§2 Betreuungsformen**

Die Gemeinde Sulzfeld als Träger bietet folgende außerschulischen kostenpflichtige Betreuungsformen für Sulzfelder Schulkinder der 1. bis 4.Klassenstufe an:

### **(1) Verlässliche Grundschule**

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 8.40 Uhr sowie  
Montag bis Freitag von 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr  
Die Betreuung findet nur an den regulären Schultagen statt.

### **(2) Flexible Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagessen**

Montag bis Donnerstag von 12.15 Uhr bis 14.30 Uhr bzw. 16.30 Uhr  
Die Betreuung findet nur an den regulären Schultagen statt.

### **(3) Ferienbetreuung:**

In den Herbstferien, Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien und Sommerferien wird in bestimmten Wochen (ausgenommen Feiertage) von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr eine Betreuung inkl. Mittagessen und Getränke angeboten.

Derzeit besteht ein Betreuungsangebot in den Ferien wie folgt:

Herbstferien (1 Woche)  
Faschingsferien (1 Woche)  
Osterferien (2 Wochen)  
Pfingstferien (2 Wochen)  
Sommerferien (2 Wochen)

Änderungen bleiben aufgrund von zu niedrigen Anmeldezahlen sowie personellen Engpässen vorbehalten.

## **§ 3 Betreuungsinhalt**

- (1)** Die Betreuung erfolgt durch die Betreuungskräfte der Gemeinde Sulzfeld.
- (2)** Für die Betreuung wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr erhoben.
- (3)** Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situativen Gegebenheiten.
- (4)** Die flexible Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung beinhalten ein warmes Mittagessen. Im Rahmen der Betreuungszeit der Verlässlichen Grundschule wird kein Mittagessen angeboten.
- (5)** In der flexiblen Nachmittagsbetreuung ist ein fester Zeitrahmen für die Erledigung der Hausaufgaben vorgesehen. Nachfragen werden hierbei von den Betreuern beantwortet, wobei das Angebot keine Hausaufgabenhilfe (Nachhilfe) umfasst.
- (6)** Die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Ferienbetreuung beinhaltet keine Hausaufgabenbetreuung.

## **§ 4**

### **Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Die Anmeldungen für die verschiedenen Betreuungsformen erfolgen üblicherweise über die jeweiligen Online-Anmeldeformulare auf der Homepage der Gemeinde Sulzfeld:

#### **(1) Verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung:**

- a) Die Anmeldefrist für das kommende Schuljahr endet immer am 30.06. und gilt für ein Schuljahr. Für jedes Schuljahr muss eine Anmeldung erfolgen.
- b) Nach Ablauf des Schuljahres erfolgt automatisch eine Abmeldung des Kindes. Darüber hinaus endet das Benutzungsverhältnis durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- c) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - i. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - ii. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
  - iii. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie beispielsweise das Nichteinhalten der Pflichten aus diesen Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung, nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch usw.

#### **(2) Ferienbetreuung:**

- a) Die Anmeldefrist für die jeweilige Ferienbetreuung ist auf der Homepage der Gemeinde Sulzfeld bzw. im Amtsblatt zu finden.
- b) Eine Abmeldung für die Ferienbetreuung ist spätestens eine Woche vor Betreuungsstart möglich.

## **§ 5**

### **Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit Verlassen des Betreuungsprogrammes. Für den Hin- und Heimweg zur Betreuung tragen die Eltern die Verantwortung. Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Die Verantwortung für den Besuch des Betreuungsangebotes durch das Kind liegt ausschließlich bei den Eltern.
- (3) Während der Betreuungszeit besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (4) Die Gemeinde Sulzfeld haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Kinder.
- (5) Für Schäden die durch die Kinder verursacht werden, haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Regelung in Krankheitsfällen und Medikamentengabe**

Grundsätzlich gelten hier die gleichen Regelungen wie bei einem Schulbesuch.

- (1) Leidet das Kind oder ein anderes Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit (Masern, Röteln, Windpocken, Keuchhusten etc.) ist das Kind in jedem Fall zu Hause zu behalten. Die Betreuungskräfte sind in diesen Fällen von der Art der Erkrankung sofort in Kenntnis zu setzen.

- (2) Kann das Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies den Betreuungskräften rechtzeitig vor Betreuungsbeginn mitzuteilen. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, werden die Sorgeberechtigten kontaktiert und sind verpflichtet ihr Kind aus der Betreuung abzuholen.
- (3) Die Einnahme bzw. Gabe von Medikamenten ist während der Betreuungszeit des Kindes nicht möglich. Ist eine Teilhabe des Kindes am gemeinsamen Alltag an die Gabe von Medikamenten gebunden, muss eine Einzelabsprache mit der Einrichtungsleitung erfolgen.

## **§ 7**

### **Änderungen der persönlichen Daten**

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen der dem Vertrag zugrunde gelegten Daten, wie zum Beispiel Anschrift, Telefonnummern, Familienstand, Sorgeberechtigung, Bankverbindung, Abholberechtigte usw. unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Schließung der Betreuung**

Aus besonderem Anlass (z.B. Personalmangel, dienstlicher Verhinderung) kann die Betreuung kurzzeitig verkürzt oder geschlossen werden. Die Sorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit Betreuungskräfte, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Kindercampus**

Im Interesse einer bestmöglichen Betreuung und Förderung findet regelmäßig ein Austausch zu schulischen und pädagogischen Themen der Kinder zwischen den Betreuungskräften, Lehrkräften Schulsozialarbeit und Kindercampus statt. Die Sorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung ihres Kindes in der Betreuung damit einverstanden.

## **§ 10**

### **Regelung für Smartphones, Handys und Smartwatches**

Während der Betreuungszeit verbleiben Handys und andere digitale Geräte ausgeschaltet im Schulranzen. Smartwatches müssen sich im Flug-/Schulmodus befinden.

## **§ 11**

### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 12 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) bzw. pro Tag erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Betreuung in der verlässlichen Grundschule sowie flexiblen Nachmittagsbetreuung ist für den Zeitraum von 11 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

## **§ 12**

### **Elternbeitrag**

Die Gemeinde Sulzfeld erhebt zur Deckung der Kosten eine Gebühr. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Gebühren um einen Monatsbeitrag. Die Gebühren für die verlässliche Grundschule sowie die Flexible Nachmittagsbetreuung sind für die Monate September bis Juli eines jeden Schuljahres zu entrichten. August ist gebührenfrei. Die Höhe der Gebühr wird nicht durch Ferienzeiten berührt, es ist stets die volle Monatsgebühr zu entrichten. Die Höhe der

Gebührensätze je Betreuungsplatz beträgt für die nachfolgend genannten Betreuungsformen im Einzelnen:

**(1) Verlässliche Grundschule:**

Mo-Fr von 7.00 Uhr bis 8.40 Uhr 30,00 Euro/Monat

Mo-Fr von 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr 35,00 Euro/Monat

Mo-Fr von 7.00 Uhr bis 8.40 Uhr 50,00 Euro/Monat  
und 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr

**Flexible Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagessen:**

Mo-Do von 12.15 Uhr bis 16.30 Uhr

1 Betreuungstag/Woche 65,00 Euro/Monat

2 Betreuungstage/Woche 105,00 Euro/Monat

3 Betreuungstage/Woche 115,00 Euro/Monat

4 Betreuungstage/Woche 135,00 Euro/Monat

**Ferienbetreuung inkl. Mittagessen:**

Einzeltag 15,00 Euro

4-Tage-Woche (Woche mit Feiertag) 50,00 Euro

5-Tage-Woche 60,00 Euro

(2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Mehrere Sorgeberechtigten sind Gesamtschuldner.

(3) Der Monat August ist entgeltfrei, mit Ausnahme der Ferienbetreuung. Jeder entgeltpflichtige Monat wird unabhängig von der Anzahl der Schultage mit vollem Betrag berechnet, auch bei nur tageweiser Nutzung. Dies gilt auch bei Aufnahme innerhalb eines laufenden Kalendermonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebots.

**§ 13**

**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Ist der Gebührensschuldner nach Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist derjenige Gebührensschuldner, der die Aufnahme des Kindes beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 14**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes fällig.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Die Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung treten zum 01.09.2025 in Kraft.

Sulzfeld, den 16.07.2025

Simon Bolg  
Bürgermeister